Militärpflichtersatz : Bundesrat krebst zurück : Behindertenorganisation gibt ein Merkblatt ab

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **93 (1996)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-838275

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

rat Flavio Cotti auch den im April 1996 nach 30jähriger Amtszeit in den Ruhestand getretenen Zentralsekretär Dr. Ulrich Braun und begrüsste seinen Nachfolger Martin Mezger.

pd

Militärpflichtersatz: Bundesrat krebst zurück

Behindertenorganisation gibt ein Merkblatt ab

Als das Parlament am 17. Juni 1994 die Revision des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz (MPEG) verabschiedete, wurde dies vielerorts als wesentlicher Fortschritt für die Rechte behinderter Männer gefeiert. Mit dem Erlass einer äusserst restriktiven Verordnung hat der Bundesrat nun aber die Rechtslage wieder radikal verschlechtert.

Aufgrund des Gesetzes ist von der Ersatzpflicht befreit, wer im Ersatzjahr
- wegen einer erheblichen Behinderung als dienstuntauglich gilt sowie eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der IV oder der Unfallversicherung bezieht (Art. 4 Abs. 1a^{bis} MPEG);
- wegen einer erheblichen Behinderung als dienstuntauglich gilt und keine Hilflosenentschädigung bezieht, jedoch eine der zwei erforderlichen Voraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung erfüllt (Art. 4 Abs. 1a^{ter} MPEG);
- wegen einer erheblichen Behinderung ein taxpflichtiges Einkommen erzielt, das nach Abzug von Versicherungsleistungen sowie von behinderungsbedingten Lebenshaltungskosten sein betreibungsrechtliches Existenzminimum um nicht mehr als 100% übersteigt (Art. 4 Abs. 1a MPEG).

In allen drei gesetzlichen Befreiungstatbeständen wird der Begriff der «erheblichen Behinderung» verwendet. Der Bundesrat hat nun diesen in seiner Verordnung (MPEV) extrem restriktiv definiert: Erheblich behindert ist danach nur, wer zu mindestens 40% invalid ist. Demnach fallen nicht bloss Bezüger einer kleineren (z.B. 30%) Unfallversicherungsrente aus der Ersatzbefreiung, sondern der gesamte Befreiungstatbestand von Art. 4 Abs. 1a MPEG gelangt gar nicht mehr zur Anwendung (weil Personen mit einem Invaliditätsgrad von 40% in jedem Fall eine IV-Rente beziehen und somit bereits aufgrund von Art. 4 Abs. 1a^{bis} MPEG ersatzbefreit sind.)

Diese bundesrätliche Interpretation sei unverständlich und widerspreche klar dem gesetzgeberischen Willen, Behinderte mit geringem Einkommen unabhängig vom Anspruch auf eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung ebenfalls von der Ersatzpflicht zu befreien, kritisiert die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter (SAEB). Es sind bereits verschiedene Beschwerdefälle hängig. Die SAEB hat ein ausführliches Merkblatt zum Thema «Behinderte und Militärpflichtersatz» verfasst.

Es kann unter Beilage eines frankierten Rückantwortcouverts bestellt werden beim SAEB-Sekretariat, Bürglistrasse 11, 8002 Zürich, Tel. 01/201 58 26. *pd*